



Von:	Ständige Vertretung EU Brüssel
An:	DKOR_E11, DKOR_Leitung
Cc:	DKOR_EUROBMWK_EXT, DKOR_BKAMT_EXT, DKOR_BKM_EXT, DKOR_BMBF_EXT, DKOR_BMDV_EXT, DKOR_BMF_EXT, DKOR_BMFSFJ_EXT, DKOR_BMI_EXT, DKOR_BMJ_EXT, DKOR_BMUV_EXT, DKOR_BMWK_EXT, DKOR_BMZ_EXT
Betreff:	Sitzung der RAG AVM am 17.4.2023
hier:	EMFA Art. 1-4, 11, Rechtsgutachten des LS
Zweck:	Zur Unterrichtung
Verf.:	Kaufmann (.BRUEEU WI-9-EU)
Geschäftszeichen:	425.40/3 251639
Zusatzinformationen:	AA: mdB um Weiterleitung an KMK (IVB) und Bundesrat (EU-Ausschuss) AA E-Stab 1-4 BKAMT: Ref. 521, 621 BKM: K 31, 34, 32, 36 BMDV: Ref. DP 21 BMWK: VIA5, EA 1, IB 1 BMF: EA 4 BMI: H III 4 , E2 BMFSFJ: Ref. EU, Ref. 503, 504.
Anlagen:	1. 2023-04-17_Länderbericht-RAG-AVM 2. 2023-04-04 Gutachten des Rechtsdienstes des Rates zu Art. 114 AEUV (Anlage 2) 3. 2023-03-23_Stellungnahme des AdR zum EMFA (Anlage 3) 4. 2023-04-17_AdR-Präsentation (Anlage 4) 5. 2023-04-11_Textvorschläge der PRES Art. 1-6 EMFA 6. 2023-04-11_Presidency note zum BJKS-Rat vom 16.05.2023 (Anlage 6)

I. Zusammenfassung und Wertung

In der Sitzung der RAG AVM am 17.4. wurden die **Verhandlungen zum "EMFA"** fortgeführt.

1. SWE Präs. informierte über einen ersten **Austausch mit dem EP zu Inhalten und Zeitplänen**: Präs.: Allgemeine Ausrichtung Ende Juni. EP: Abstimmung Juli; EP-Mandat September oder Oktober.

Inhalt: Bei den meisten Teilen des Vorschlags arbeite man in dieselbe Richtung.
Nächstes Treffen: 23.5.

2. Der **Rechtsdienst des Rates (LS)** erläuterte sein **Rechtsgutachten und dessen Ergebnis, wonach der EMFA mit seinen Inhalten und Zielen auf die Rechtsgrundlage des Art 114 AEUV gestützt werden könne, jedoch einige Aspekte noch nachgeschärft werden müssten, um den Text insgesamt gerichtsfest zu machen.**

Insgesamt habe die Analyse ergeben, dass die - auch seitens der Rspr. des EuGH festgelegten -



grundlegenden Voraussetzungen des Art. 114 AEUV vorlägen und man den EMFA hierauf gründen könne. Der EMFA sehe wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Verkehrs der Mediendienste (Freizügigkeit von Mediendiensten, Medienfreizügigkeit) und damit zur Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes vor.

LS betonte:

- 1) Auch nach der Rspr. des EuGH müsse die EU in der Lage sein, Medienpluralismus als wesentliche Werte und wesentliches öff. Interesse zu verteidigen – eben dies sei Ziel und Inhalt des EMFA;
- 2) Zum Vorliegen der mit den Regelungen zur Medienfreizügigkeit verbundenen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und seine Funktionsfähigkeit: Die in Rede stehenden Inhalte/Artikel des EMFA erfüllten diese Bedingung, jedoch bedürfe es zu den Artikeln 5, 21, und betr. nicht-audiovisuellen Medien (Radio und schriftliche Presse) noch Nachbesserungen;
- 3) Die in Rede stehenden Maßnahmen müssten geeignet sein, die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes zu verbessern. Auch diese Voraussetzungen seien erfüllt;
- 4) Es liege keine andere vorzugswürdige Rechtsgrundlage vor. Auch nach der Rspr. des EuGH sei Art. 114 die zur Durchsetzung der verbesserten Funktionsfähigkeit von Dienstleistungen geeignete Rechtsgrundlage.

Empfehlungen zum identifizierten Nachbesserungsbedarf:

Art. 5: Beibringung zusätzlicher Quellen zum Beleg für Divergenzen und Störungen des Binnenmarktes und genauere Definition der Ziele. Um wie vorgesehen tätig werden zu können, müsse der Gesetzgeber diese zusätzlichen Informationen berücksichtigen. Dies sei in der Präambel des Art. 5 zu erläutern.

Art. 21 / nicht-audiovisuelle Medien: Ergänzende Erläuterung in der Präambel, dass nat. Mängel in diesen Bereichen die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Art. 25: Verweise in Abs. 1 und 3 streichen und mit Blick auf Art. 3c neu formulieren, um die Monitoring-Optionen der KOM mit Blick auf den Binnenmarkt klarzustellen.

Mindestharmonisierungsvorgaben (insbes. Abs 1 (3)) für best. Art.: Ändern in „detailliertere und strengere Regeln“. In der Präambel müsse die Auslegung geklärt und klargestellt werden, dass derartige strengere Regeln EU Recht entsprechen und nicht zulasten des Binnenmarktes gehen dürften. „Mindestharmonisierung“ umfasse die Einhaltung der festgelegten Standards.

KOM begrüßte die eingehende Befassung und das Ergebnis der Bestätigung der Rechtsgrundlage und bot Unterstützung bei der Umsetzung der Empfehlungen an.

Der anwesende LS der KOM betonte ergänzend die Kompetenz des EU Gesetzgebers mit Blick auf die Harmonisierung bei Binnenmarktfragen sowie für die Gewähr des Medienpluralismus als wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des Medienbinnenmarktes, im öffentlichen Interesse und im Interesse der Dienstleistungsempfänger. Man teile auch die Ausführungen zur Mindestharmonisierung.

POL, DEU, AUT und HUN äußerten auch im Lichte des Gutachtens weiterhin Kritik am EMFA und seiner Rechtsgrundlage. POL vertrat die Auffassung, dass es zu den meisten Artikeln an hinreichenden Analysen und Evidenzen fehle, um einen Binnenmarktbezug zu begründen; daran ändere auch das Gutachten nichts. Verbesserungen der Medienlandschaft seien durch andere Instrumente zu lösen.

DEU trug vor, man hätte sich mehr Detailtiefe insbes. zur Begründung von Art. 114 AEUV ggü. 167 AEUV gewünscht, sei von einigen Aussagen des Gutachtens nicht überzeugt und setze sich für die Streichung der als nachbesserungsbedürftig identifizierten Artikel ein (zust. AUT, ähnl. HUN).



POL, DEU, AUT, HUN und GRC fragten, weshalb es nur zu einigen Art. eine Detailprüfung gäbe. AUT (zust. PRT) monierte fehlende Ausführungen zu Art. 6 (2). DEU fragte nach etwaiger Beteiligung Dritter am Gutachten.

Neben Präs. begrüßten ND, SVK, ROU, BEL, SVN, PRT, FIN, FRA, GRC, CZE das Gutachten und die hierin getroffenen Empfehlungen und beschränkten sich auf Detailfragen und einige Prüfvorbehalte.

LS erwiderte, dass man auf Bitten der MS ein unabhängiges Rechtsgutachten – nicht etwa ein politisches Gutachten – erstellt habe, um die MS bei der Frage zu unterstützen, ob der Rechtsakt vor Gericht halte. Dies sei durch das Expertenteam des Rechtsdienstes unter Mitwirkung aller Ebenen erfolgt. Die entsp. Sachkenntnis sei hier vorhanden. Dritte wurden nicht beteiligt. Man habe alle Artikel eingehend geprüft, sich in den Darlegungen aber, wie auch bei Gerichten üblich, auf die Prioritäten, d.h. problematischen Art. fokussiert. U.a. Art. 6 (2) halte man nicht i.d.S. für problematisch.

3. Der Ausschuss der Regionen (AdR), vertreten durch Rapporteur StS Dr. Speich (NRW), **präsentierte seine Stellungnahme** (beigefügt). Für Details wird auf beigefügte PPP verwiesen. Präs. ergänzte, dass die Ausführungen bereits zahlreich in der RAG diskutiert worden seien. DEU, AUT und POL begrüßten die Empfehlungen der Stellungnahme, insbes. die Übertragung zahlreicher Vorgaben auf die Verantwortung der MS. FRA äußerte Interesse an den Aussagen zur Unabhängigkeit des Bords/Thema „Sekretariat“ (ähnlich PRT: BEREC), zum Anwendungsbereich in Art. 20, 22, sowie einer angemessenen Schwelle in Art. 24.

BGR warf unter dem Stichwort „Diversität“ die Frage auf, für welche MS und Regionen die Empfehlungen gälten.

4. Art.11 Regulierer-Bord / Sekretariat:

Zum noch stritt. Thema „**Unabhängigkeit des Regulierer-Bords/Sekretariat der KOM**“ legte Präs. einen neuen Vorschlag vor, der eine weitere Definition der Aufgaben des Sekretariates sowie eine Einbeziehung nat. Sachverständiger vorsieht. Präs. bat Mitteilung, ob die MS einer Weiterarbeit auf dieser Grundlage zustimmen könnten, oder ob noch stark abweichende alternative Lösungen im Raum stünden; solche würde man auf DPR- Ebene diskutieren und klären müssen (ggf. AStV 28.4.).

Alt. Lösungen boten noch PRT, POL, HUN (Agentur); FRA, ITA, ROU (Synergien zu anderen Formaten), und DEU (gem. schriftl. Vorschläge: Sekretariat von KOM bezahlt + Tätigkeit nur auf Weisung des Bords; oder von MS gestellt) an. KOM und Präs. erläuterten, es sei unmöglich, bei einem Sekretariat der KOM keinerlei Mitarbeiter der KOM vorzusehen. Denkbar sei aber eine gemischte Ausgestaltung, mit „Chinese walls“ sowie klar definierten Aufgaben. Hierfür gäbe es auch Beispiele (etwa Wirtschafts- und Finanzausschuss). DNK, FIN und SVN sprachen sich aus Kostengründen für ein „Sekretariats“-Format aus.

Grds. zeigten sich alle wortnehmenden MS PRT, DEU, POL, AUT, HUN, FRA, SVN, FIN, ITA, DNK, ROU und GRC offen für eine Weiterarbeit auf Grdl. des Präs. Vorschlages und sagten Unterstützung der Präs zu. (Hinweis: schriftl. Stellungnahme im Nachgang ist erfolgt).

5. Art. 1-4 Anwendungsbereich, Definitionen, Sicherheit Journalisten

Folgende Aspekte standen im Vordergrund:

Die Verdeutlichung der Mindestharmonisierung in Art. 1 (3) durch Zusatz „and stricter“ rules wurde allgemein begrüßt.

DEU und POL wünschten sich für den gesamten EMFA eine Mindestharmonisierung (POL) bzw.



Öffnungsklausel für funktionierende nationale Vorschriften (DEU, ähnlich SVN).
LS führte aus, dies widerspräche der Zielsetzung und Argumentation der KOM.
Eine Mindestharmonisierung bedeute i.Ü., dass MS strengere Regeln erfassen könnten – mit klarer Definition der betroffenen Inhalte, um beurteilen zu können, über welches Schutzniveau die MS hinausgehen müssten.
DEU argumentierte, die Öffnungsklausel müsse möglich sein, da KOM zugesagt habe, dass funktionierende Systeme erhalten bleiben könnten.
KOM, LS und Präs. sprachen sich hiergegen aus und blieben dabei, dass man die vorliegende VO mit den Vorteilen der direkten Anwendbarkeit beibehalten wolle.

Erneut stand die Reichweite und etwaige Definition von „news and current affairs“ zur Diskussion. SWE bat darum, den Kompromiss zu unterstützen, wonach anstelle einer Definition ein Konzept zugrunde gelegt werde. Nur so könne man die stark abweichenden Wünsche hierzu einfangen.

Zu Art. 2 (13) wurde der Wunsch thematisiert, den Anwendungsbereich von „media market concentration“ einerseits im Sinne eines level playing field um Plattformen zu ergänzen, andererseits auf Plattformen mit Kommunikationsbezug zu beschränken.

Zu Art. 3 unterstützten insbes. DEU und AUT die zuletzt vorgenommenen Überarbeitungen (insbes. MS als Adressaten).
SVN, unterstützt von DEU und HRV, erbat zu Art. 3 Übersetzungsobligationen in die Landessprachen (krit. LUX, LTU).

FRA, DEU, CZE, NDL, LUX und GRC sprachen sich zu Art. 4 für eine Bereichsausnahme zur "nationalen Sicherheit" aus.
Auf DEUs zu Art. 4 wiederholte Forderung, nat. Systeme müssten anwendbar bleiben können, antwortete SWE, man habe sich dieser Forderung mit der letzten Textänderung angenommen und meine, dies sei nun klargestellt.

6. Nächste Schritte:

18.4.: Sitzung zw. SWE Präs., KOM und beiden LS zu den identifizierten Nachbesserungsnotwendigkeiten.

Zeitnah Vorlage Fortschrittsbericht für polit. Debatte im Rat.

ASTVs zur Vorbereitung Rat: 26.4. und 3.5. (zusätzl. 28.4. nur bei Bedarf).

Parallel: Erstellung überarbeiteter Vorschläge für Art. 17-25. In der RAG am 22.5. würden Art. 5, 6 und 17-25 besprochen; ein vollständig überarbeiteter Text sei vor der RAG am 30.5. vorgesehen.

Finalisierung nach dem 30.5. oder 12.6.; ASTV und Rat sobald hiernach möglich „after agreement“.

II. Handlungsempfehlungen

entfällt.

III. Im Einzelnen

S. Anlagen.